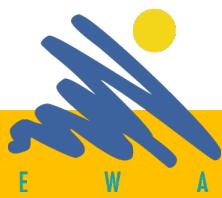


**Satzung**  
der  
**European Waterpark Association e.V.**





INHALTSVERZEICHNIS	Seite
<b>I. NAME UND ZWECK DES VERBANDES</b>	03
§ 1 Name und Sitz	03
§ 2 Verbandszweck und -aufgaben	03
§ 3 Geschäftsjahr	03
<b>II. MITGLIEDSCHAFT</b>	05
§ 4 Arten der Mitgliedschaft	05
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	06
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	07
§ 7 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und Prozesskostenfonds	07
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	08
<b>III. ORGANE</b>	10
§ 9 Organe des Verbandes	10
§ 10 Mitgliederversammlung	10
§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung	11
§ 12 Vorstand	13
§ 13 Beirat	14
§ 14 Geschäftsführung	14
§ 15 Kommissionen	15
<b>IV. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN</b>	16
§ 16 Gerichtsbarkeiten	16
§ 17 Rechnungsprüfung	16
§ 18 Auflösung	16
§ 19 Datenschutz	17
§ 20 Salvatorische Klausel	17
§ 21 Gültigkeit	18
<b>BEITRAGSORDNUNG</b>	19
Anlage zu § 7, Abs. 5 der Satzung der EWA	
<b>AUFNAHMERICHTLINIEN</b>	21
Anlage zu § 5 Nr. 3 der Satzung der EWA	

Hinweis: In dieser Satzung wird generalisierend die männliche Form für sämtliche Geschlechter verwendet. Dies soll keine Diskriminierung darstellen, sondern lediglich der leichteren Lesbarkeit dienen. Grundsätzlich sind immer sämtliche Geschlechter impliziert, sofern dies nicht besonders gekennzeichnet ist.



## I. NAME UND ZWECK DES VERBANDES

### § 1 Name, Sitz und Verbandssprachen

1. Der Verband führt den Namen „EWA – European Waterpark Association e.V.“, abgekürzt EWA e.V. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Das Verbandsgebiet ist Europa.
3. Er ist ein Rechtsfähiger Verein mit Sitz in Nürnberg (Deutschland).
4. Die primäre Verbandssprache ist Deutsch. Für nicht deutschsprachige Mitglieder werden alle Kommunikationstools (Newsletter, Homepage) maschinell in die englische Sprache übersetzt und zur Verfügung gestellt. In allen Mitgliederversammlungen und Kongressen wird eine englische Übersetzung zur Verfügung gestellt, bei Schulungen und kleinen Versammlungen erfolgt die Übersetzung maschinell. Alle Kommunikation an die Geschäftsstelle kann in Deutsch und Englisch erfolgen. Kommen aus einem Mitgliedsland mehr als 10 nicht Deutsch oder Englisch sprechende ordentliche Mitglieder, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes eine weitere Sprache zur Verbandssprache beschließen.

### § 2 Verbandszweck und -aufgaben

1. Der Verband bezweckt die Förderung und den Schutz der gewerblichen, wirtschaftlichen sowie der Berufs- und Standesinteressen seiner Mitglieder auf gemeinschaftlicher Grundlage. Ziel ist es, der führende Verband für Freizeit- und Erlebnisbäder in Europa zu werden. Der Verband unterstützt die Gestaltung von innovativer und nachhaltiger Entwicklung, Qualität und Exzellenz in der Wasserpark-, Freizeitbad-, Thermen- und Saunabranche.
2. Im Rahmen des Verbandszweckes übernimmt der Verband folgende Aufgaben:
  - a) Vertretung der Interessen der Mitglieder bei den politischen Organen sowie gegenüber Behörden und sonstigen Institutionen auf europäischer Ebene und in den Ländern mit Mitgliedsbetrieben,
  - b) regelmäßige Information der Mitglieder über Neuentwicklungen in der Freizeitwissenschaft,
  - c) Unterstützung von wissenschaftlichen Vorhaben zur Erforschung des Freizeitverhaltens der Bevölkerung,
  - d) Unterrichtung der Öffentlichkeit über Branchengegebenheiten und das Dienstleistungsspektrum seiner Mitglieder,
  - e) Information über die Mitgliedsunternehmen des Verbandes innerhalb der Branche („Business to Business“),
  - f) Durchführung von Fachtagungen und Fortbildungsveranstaltungen,
  - g) Förderung des verbandsinternen Informations- und Erfahrungsaustauschs.
3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben vertritt der Verband die gewerbepolitischen Interessen seiner Mitglieder ferner in der Öffentlichkeit und in anderen Organisationen. Er kann zu diesem Zweck die Mitgliedschaft in solchen Organisationen erwerben und Kooperationen vereinbaren.



4. Anliegen in wirtschaftlichen Angelegenheiten einzelner Mitglieder können im Rahmen des Aufgabenbereiches des Verbandes nur dann bearbeitet bzw. vertreten werden, wenn sie im Interesse der Gesamtheit aller Mitglieder eines europäischen Landes liegen in welchem zumindest fünf ordentliche Mitglieder des Verbandes Ihren Sitz haben.
5. Aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen (beispielsweise Steuerrecht, Hygienerichtlinien für Bäder, Normen etc.) kann der Verband in Ländern in denen mindestens fünf ordentliche Mitglieder ihren Firmensitz haben, auf Vorschlag des Vorstands eine Ländersektion gründen. Sinkt die Mitgliederzahl im betreffenden Land, löst sich die Ländersektion automatisch auf, des Weiteren kann der Vorstand jederzeit die Auflösung beschließen.
6. Die Durchführung der satzungsmäßigen Leistungen des Verbandes regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

1. Der Verband setzt sich aus folgenden Arten von Mitgliedern zusammen:
  - a) Ordentliche Mitglieder,
  - b) Assoziierte Mitglieder,
  - c) Fördernde Mitglieder,
  - d) Ehrenmitglieder.
2. Die ordentliche und / oder assoziierte Mitgliedschaft können Freizeit- und Erlebnisbäder, Wasserparks, Thermen und Saunawelten erlangen. Die Mitgliedschaft können die natürlichen oder juristischen Personen erwerben, die diese Anlage besitzen und / oder betreiben.
3. Freizeit- und Erlebnisbäder bzw. Wasserparks sind Badeanlagen, die sich im Freien oder unter Dach befinden und aufgrund ihrer betrieblichen und architektonischen Konzeption sowie ihrer Ausstattung nicht vorrangig dem Schwimmen als sportliche Betätigung oder ausschließlich gesundheitstherapeutischen Zwecken dienen. Thermen sind gesundheitsorientierte Erlebnisbäder. Saunawelten mit integrierten Wellnessanlagen sind Einrichtungen, die sich aufgrund ihrer Vielfalt von verschiedenen Saunaarten und ihrer Flächenausdehnung deutlich von üblichen Kleinsaunaanlagen abheben. Betriebszweck der Saunawelten ist ein mehrstündiger Aufenthalt bei einer Fülle von rekreativen Einrichtungen.
4. Die ordentliche Mitgliedschaft können Freizeit- und Erlebnisbäder, Thermen, Wasserparks und Saunawelten erlangen, die den Aufnahmerichtlinien entsprechen. Die Aufnahmerichtlinien sind in der Anlage zu § 5 Nr. 3 der Satzung festgelegt. Die Aufnahmerichtlinien müssen auch während der Dauer der Mitgliedschaft aufrechterhalten werden.

Die assoziierte Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erlangen, die in einem fortgeschrittenen Planungsstadium die Errichtung und/oder den Betrieb von



Freizeitbädern, Wasserparks, Thermen und Saunawelten vorhaben, welche aufgrund ihrer Planung so konzipiert sind, dass sie später die ordentliche Mitgliedschaft erlangen können. Assoziierte Mitglieder sind berechtigt, an allen Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Verbandes, jedoch ohne Stimmrecht, teilzunehmen.

5. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie Vereinigungen werden, welche die Ziele des Verbandes unterstützen möchten und deren Mitgliedschaft auch im Verbandsinteresse liegt, die jedoch die Voraussetzungen des Erwerbs der ordentlichen oder assoziierten Mitgliedschaft nicht erfüllen können. Auch fördernde Mitglieder sind berechtigt, an allen Mitgliederversammlungen des Verbandes, jedoch ohne Stimmrecht, teilzunehmen. Fördernde Mitglieder sind in der Regel natürliche oder juristische Personen, die sich mit dem Fachgebiet „Freizeit“ beschäftigen.
6. Zu Ehrenmitgliedern können alle natürlichen Personen ernannt werden, die sich um den Verband oder um die allgemeine Förderung der Freizeit- und Erlebnisbäder, Wasser-parks, Thermen und Saunawelten in hervorragender Weise verdient gemacht haben. War ein zu ernennendes Ehrenmitglied zuvor bereits einmal Präsident, so kann er auch zum Ehrenpräsidenten des Verbandes ernannt werden.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliche, assoziierte und fördernde Mitglieder werden auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen. Der Beschluss ist vom Vorstand mit einfacher Mehrheit zu fassen.
2. Alle Aufnahmeanträge sind schriftlich einzureichen.
3. Wird der Aufnahmeantrag auf ordentliche Mitgliedschaft durch den Vorstand nicht einstimmig abgelehnt, so kann auf Antrag des Bewerbers in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung hierüber abgestimmt werden. Anträge auf assoziierte und fördernde Mitgliedschaft werden vom Vorstand abschließend entschieden.
4. Die Aufnahmerichtlinien werden nach Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des auf den Aufnahmebeschluss folgenden Monats. Die Mitgliedschaftlichen Rechte beginnen mit der Entrichtung des ersten (gegebenenfalls anteiligen) Jahresbeitrages.
6. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.
7. Mitgliedsanträge aus Staaten, in denen die Prinzipien demokratischer Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte sowie der Meinungs- und Pressefreiheit in erheblichem Maße verletzt werden, können abgelehnt werden. Dies betrifft insbesondere Länder mit autoritären oder totalitären Regierungssystemen, in denen unabhängige zivilgesellschaftliche Aktivitäten unterdrückt oder kriminalisiert werden.



## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht,
  - a) die Leistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen,
  - b) sich in allen Drucksachen, auf ihren Geschäftspapieren, etc. sowie in ihren Anlagen als Mitglied der EWA auszuweisen und dabei das Logo der EWA zu führen. Eine missbräuchliche bzw. missverständliche Nutzung führt zur Einleitung eines Ausschlussverfahrens.
2. Die Mitglieder verpflichten sich,
  - a) die Bestimmungen der Satzung des Verbandes anzuerkennen und die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen,
  - b) die Interessen des Verbandes zu fördern und den Verband in jeder Weise zu unterstützen,
  - c) dem Verband die notwendigen Angaben und Unterlagen für die Mitgliederkartei zur Verfügung zu stellen, sowie Änderungen in der Firma, in der Person des Inhabers, der Teilhaber, der Prokuristen oder des Geschäftsführers unverzüglich anzuzeigen und dem Verband erforderliche Angaben und Unterlagen in dem vom Verband beschlossenen Umfang für die Durchführung der Verbandsaufgaben einzureichen,
  - d) keiner Organisation oder keinem Verband beizutreten oder anzugehören, dessen Interessen mit den Zielen der EWA zuwiderlaufen. Ob ein Interessenkonflikt vorliegt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

## § 7 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und Prozesskostenfonds

1. Die Beiträge werden (ggf. anteilig) als Jahresbeiträge erhoben und sind jeweils am 1. Januar für das laufende Mitgliedsjahr fällig.
2. Die Umlage für die Öffentlichkeitsarbeit wird (ggf. anteilig) als Jahresbeitrag erhoben. Diese Umlage ist zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer zu bezahlen.
3. Es können aus besonderen Anlässen Umlagen erhoben werden. Dies gilt zum Beispiel für die Durchführung von Prozessen, insbesondere wegen unlauteren Wettbewerbs oder bei Maßnahmen zur Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit. Bei besonderen Leistungen einzelnen Mitgliedsfirmen gegenüber hat der Verband das Recht, die Erstattung der Sonderkosten zu verlangen.
4. Zur Durchführung von Prozessen kann ein Prozesskostenfonds gebildet werden.
5. Die Höhe der Jahresbeiträge, etwaiger Umlagen und von Beiträgen zum Prozesskostenfonds werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung geregelt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
6. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge und Umlagen jährlich an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex anzupassen. Die Anpassung erfolgt auf Grundlage des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex zum 01.07. des Jahres für Deutschland, gemessen als Veränderung des Verbraucherpreisindex (VPI) zum Vorjahresmonat. Die Anpassung erfolgt jeweils zum 01.01. eines Jahres und wird den Mitgliedern spätestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt. Über diese Anpassung hinausgehende Änderungen sind von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu beschließen.



## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Kündigung mittels eingeschriebenen Briefs mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres,
  - b) durch Betriebsaufgabe mit Ende des Kalenderjahres, in das die Betriebsaufgabe fällt,
  - c) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Liquidation,
  - d) durch rechtskräftige behördliche Schließung des Gewerbebetriebes,
  - e) durch Ausschluss.

Wird die Mitgliedschaft beendet, so berührt dies die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr nicht. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des ausgeschiedenen Mitglieds auf das Verbandsvermögen.

2. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:
  - a) grober Verstoß gegen die Satzungsvorschriften, insbesondere gegen § 6,
  - b) Beitragsrückstände und Rückstände aus Umlagen trotz dreifacher Mahnung,
  - c) rechtskräftige, strafrechtliche Verurteilung des Inhabers, des vertretungsberechtigten Geschäftsführers oder einer sonstigen mit der Vertretung des Unternehmens in der Mitgliederversammlung betrauten Person wegen eines Vermögensdeliktes, so weit diese mit Verhängung einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verbunden ist. Einen Ausschlussgrund bildet ferner der mit einer rechtskräftigen Verurteilung verbundene Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte für mehr als 1 Jahr.
  - d) Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Ablehnung mangels Masse,
  - e) Nichterfüllung der in den Aufnahmerichtlinien festgelegten Qualitätskriterien für ordentliche Mitglieder oder fehlender Nachweis für das fortgeschrittene Planungsstadium bei assoziierten Mitgliedern innerhalb von 6 Monaten nach Anmahnung durch den Vorstand,
  - f) sonstiger schwerwiegender Verstoß gegen das Verbandsinteresse.
3. Gegen den Ausschluss kann Beschwerde erhoben werden. Diese muss innerhalb eines Monats eingelegt werden. Der Vorstand kann der Beschwerde abhelfen, andernfalls entscheidet das Schiedsgericht. Der Vorstand kann dem Votum des Schiedsgerichtes widersprechen. Dann entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Angelegenheit ruhen die übrigen Mitgliedsrechte. Beruft der Vorstand kein Schiedsgericht, so entscheidet ersatzweise die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand, in dringenden Fällen der Präsident, kann bei begründetem Verdacht des Vorliegens eines Ausschlussgrundes als vorläufige Maßnahme das Ruhen der Mitgliedschaft anordnen.



### III. ORGANE

#### § 9 Organe des Verbandes

- I. Organe des Verbandes sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand,
  - c) der Beirat der fördernden Mitglieder.

#### § 10 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung findet, soweit das Interesse des Vereins oder der zehnte Teil der Mitglieder (§ 37 BGB) keine Mitgliederversammlung erfordern, ab 2026 alle zwei Kalenderjahre, statt. Diese Regelung gilt erstmals ab der Mitgliederversammlung 2026. Zu den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder spätestens 21 Tage vorher in Textform einzuladen. Die Einladung hat per E-Mail oder Brief an die zuletzt vom Mitglied bekanntgegebene Adresse zu erfolgen. Die Tagesordnung soll mit den Mitgliedern übersandt werden. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand oder bei der Geschäftsführung eingegangen sein. Über Anträge, die später eingehen, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zustimmt und den Antrag auf die Tagesordnung zu setzen.
2. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern die Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vor der Versammlung oder auf elektronischem Weg vor oder während der Versammlung zu ermöglichen bzw. die Mitgliederversammlung als virtuelle Versammlung durchzuführen.
3. Die Mitglieder können Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg fassen (Umlaufverfahren), wenn sämtliche Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Vorstand fest. Ungültige Stimmen gelten im Umlaufverfahren als abgegebene Stimmen und als Enthaltung. Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Vorstand den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf bekannt zu geben. Unwirksame Umlaufverfahren können – auch mehrfach – wiederholt werden.
4. In der Mitgliederversammlung haben ordentliche und Ehrenmitglieder Stimmrecht. Ordentliche Mitglieder können sich durch Firmenangehörige oder Verbandsmitglieder mittels einer für diesen Fall schriftlich ausgestellten Vollmacht vertreten lassen. Jedoch darf kein ordentliches Mitglied mehr als eine Vollmacht eines anderen ordentlichen Mitgliedes auf sich vereinen. Bei wichtigen Abstimmungen kann der Vorstand die Vertretung durch Vollmachten ausschließen, sofern er dies zuvor in der Einladung und in der Tagesordnung bekannt gemacht hat. Ehrenmitglieder können ihr Stimmrecht grundsätzlich nur persönlich ausüben. Assoziierte und fördernde Mitglieder können nur abstimmen, wenn die ordentlichen Mitglieder oder der Vorstand dies durch Mehrheitsbeschluss vorher für die bestimmte Angelegenheit beschließen. Eine Ausnahme bildet die Wahl der Mitglieder des Beirats der fördernden Mitglieder, welche ausschließlich von den in der Mitgliederversammlung vertretenen Fördermitgliedern vorgenommen wird.



5. Bei der Beschlussfassung entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Zu Beschlüssen über Änderung der Satzung ist Zustimmung von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Ausgenommen hiervon ist die Regelung des § 18.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem zehnten Teil der Mitglieder einzuberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags beim Vorstand durchzuführen.
7. Der Präsident oder sein Stellvertreter führen den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Stellvertreter ist entweder einer der beiden Vizepräsidenten oder aber ein anderes Mitglied des Vorstandes, welches vom Präsidenten mit dem Vorsitz betraut wird. Ernennt der Präsident keinen Sitzungsleiter, entscheidet der Vorstand darüber, wer den Vorsitz in der Mitgliederversammlung übernimmt.

## § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- I. Der Mitgliederversammlung obliegen außer den ihr sonst durch die Satzung oder durch Gesetzesvorschriften auferlegten Aufgaben insbesondere:
  - a) Wahl des Präsidenten, seines ersten und seines zweiten Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes,
  - b) Wahl der Rechnungsprüfer,
  - c) Wahl der Mitglieder des Beirats der fördernden Mitglieder durch die anwesenden Vertreter der Fördermitglieder,
  - d) Wahl des Wahlleiters,
  - e) Wahl von Mitgliedern von Ausschüssen, Gerichten, etc. des Verbandes,
  - f) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Genehmigung der Jahresrechnung,
  - g) Entlastung des Vorstandes,
  - h) Genehmigung des Haushaltsplanes für jeweils zwei Kalenderjahre,
  - i) Festlegung der Aufnahmerichtlinien, der Berechnungsgrundlage und der Höhe der Jahresbeiträge, der Aufnahmegebühren, der Umlagen und der Beiträge zum Prozesskostenfonds,
  - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten,
  - k) Beschlussfassung über Anträge,
  - l) Entscheidung über Satzungsänderungen,
  - m) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes nach § 18 der Satzung.
2. Der Präsident, seine Stellvertreter und die übrigen Vorstandsmitglieder werden alle vier Jahre in geheimer Abstimmung gewählt. Für das Amt des Präsidenten, seiner beiden Stellvertreter und der übrigen Vorstandsmitglieder findet jeweils ein Wahlgang statt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Wahlperiode aus, so ist bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Neuwahl dieser Position durchzuführen. Die übrigen, mit den Aufgaben des Verbandes betrauten Personen werden ebenfalls in einem Wahlgang gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich offen. Die Abstimmung muss jedoch geheim erfolgen, sofern auch nur 25 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Versammlung dies beantragen oder der Vorstand geheime Abstimmung anordnet.



Vorschläge für das Amt des Präsidenten, seiner Stellvertreter und der übrigen Vorstandsmitglieder sollen mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten oder bei der Geschäftsführung eingegangen sein, damit die Namen der Kandidaten den Mitgliedern zusammen mit der Einladung und der Tagesordnung rechtzeitig übersandt werden können. Es muss dem Präsidenten oder der Geschäftsführung zusammen mit der Benennung des Kandidaten dessen schriftliche Einverständniserklärung vorgelegt werden.

Im Ausnahmefall, der begründet sein muss, insbesondere, wenn nicht ausreichend viele Kandidaten für die Besetzung aller zu vergebenden Positionen gemäß § 12 dieser Satzung benannt wurden, sind Nominierungen auch kurz vor oder während der Mitgliederversammlung möglich.

Vorschlagsberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Verbandes, wahlberechtigt nur die ordentlichen Mitglieder.

Bei der Wahl des Beirats der fördernden Mitglieder ist analog zu verfahren. Vorschlagsberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Verbandes, wahlberechtigt für den Beirat sind nur die fördernden Mitglieder.

Scheidet ein Vertreter des Vorstands oder des Beirats während der Legislaturperiode aus seinem Unternehmen aus, so hat er sein Amt unverzüglich niederzulegen und es ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen, es sei denn, die Person wechselt zu einem Unternehmen, welches ebenfalls für sein Amt stimmberechtigtes Mitglied des Verbandes ist.

3. Sollen Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden, muss auf der Tagesordnung der Punkt „Satzungsänderung“ oder „Auflösung des Vereins“ erscheinen. Der Wortlaut von Anträgen auf Satzungsänderungen ist den Mitgliedern zusammen mit der Tagesordnung vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
4. Satzungsänderungen werden grundsätzlich von der Mitgliederversammlung beschlossen. Verlangt das Amtsgericht aus Anlass der Eintragung der Satzungsänderung in das Ver einsregister bestimmte Änderungen, die als nicht wesentlich anzusehen sind, so wird der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ermächtigt, über derartige Satzungsänderungen allein zu entscheiden und diese zu beantragen. Die Mitglieder sind anschließend über solche Änderungen zu informieren.

## § 12 Vorstand

1. Die Leitung des Verbandes wird durch den Vorstand ausgeübt. Insbesondere hat er für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Verbandsvermögens, die Wahrung dieser Satzung und die Überwachung der Geschäftsführung zu sorgen.
2. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und vier Beisitzern. Ist eine Nation mit mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern in der EWA vertreten, so soll diese Nation mit mindestens einem Mitglied im Vorstand vertreten sein. Wird dieses Ziel nicht erfüllt, kann der Vorstand eine entsprechende Erweiterung des Vorstands beschließen und eine Nachwahl analog zum Verfahren bei einem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied in der nächsten Mitgliederversammlung durchführen lassen, bei der die



Kandidaten jedoch aus den bisher nicht im Vorstand vertretenen Nationen mit mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern stammen müssen. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist eine persönliche Mitgliedschaft. Vorstandsmitglied kann nur werden, wer als Vertreter eines ordentlichen Mitglieds der EWA grundsätzlich stimmberechtigt ist.

3. Der Präsident und die zwei Vizepräsidenten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand wird nach außen durch den Präsidenten allein oder durch die zwei Vizepräsidenten gemeinsam vertreten. Im Sinne des § 26 BGB wählt der Vorstand mit einfacher Mehrheit einen der Vizepräsidenten zum Schatzmeister des Verbandes.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Beschlüsse über Ausschlussanträge werden mit drei Vierteln, sonstige Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erscheinenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Auf Anordnung des Präsidenten können Beschlüsse des Vorstandes auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefasst werden.
6. Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

### **§ 13 Beirat**

- I. Aus dem Kreis der fördernden Mitglieder wird von diesen ein Beirat mit 5 Personen gewählt. Die Mitglieder des Beirates werden alle vier Jahre parallel zu den regulären Vorstandswahlen bei der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Vorschläge für das Amt des Beirats sollen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten oder bei der Geschäftsführung eingegangen sein. Eine schriftliche Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Kandidaten muss beiliegen. Die Namen der Kandidaten werden gemeinsam mit dem Versand der Einladung und der Tagesordnung den Mitgliedern bekannt gegeben. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder der EWA, wahlberechtigt sind die Vertreter der fördernden Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Die Wahl der Beiratsmitglieder findet in geheimer Wahl statt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Beirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher. Dieser berät den Vorstand in Angelegenheiten, die die fördernden Mitglieder und auch deren vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den anderen Verbandsmitgliedern betreffen. Der Vorsitzende des Beirats wird vom Präsidenten zu denjenigen Tagesordnungspunkten der Vorstandssitzungen hinzugezogen, in denen Angelegenheiten der fördernden Mitglieder besprochen werden. Der Beirat kann Tagesordnungspunkte vorschlagen, die der Vorstand dann in einer seiner nächsten Sitzungen behandeln muss.

### **§ 14 Geschäftsführung**

- I. Für die Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte und die Mitwirkung bei der Durchführung der Beschlüsse der Verbandsorgane wird durch den Vorstand eine



Geschäftsführung eingerichtet. Ihre Aufgaben und Befugnisse werden durch eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsanweisung festgelegt.

2. Die Leitung der Geschäftsführung wird einem Geschäftsführer übertragen. Der Geschäftsführer kann nicht Mitglied des Vorstandes werden. Der Vorstand kann außerdem beschließen, dass die von der Geschäftsführung auszuführenden Verwaltungsangelegenheiten durch Dritte wahrgenommen werden. In diesem Fall obliegen dem Geschäftsführer die Beaufsichtigung und die Kontrolle der für den Verband wahrgenommenen Aufgaben.
3. Die Geschäftsführung unterhält zur Erledigung ihrer Aufgaben eine Geschäftsstelle. Der Geschäftsführer untersteht dem Vorstand.
4. An allen Sitzungen der Organe des Verbandes, der Fachbereiche, Interessengemeinschaften, Kommissionen, Ausschüsse und sonstigen Einrichtungen soll der Geschäftsführer oder ein vom Vorstand beauftragter Vertreter teilnehmen. Die Abwesenheit des Vertreters der Geschäftsführung macht die Beschlüsse nicht unwirksam.
5. Über alle Sitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden des betroffenen Gremiums und seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Hat einer dieser beiden Personen an der Sitzung nicht teilgenommen, so kann die Unterschrift durch ein anderes teilnehmendes Mitglied ersetzt werden.

## § 15 Kommissionen

1. Der Vorstand kann Kommissionen einsetzen. Dabei bestimmt er Zweck und Dauer und beruft den Vorsitzenden der Kommission und deren Mitglieder, darunter mindestens ein Vorstandsmitglied. Der Vorsitzende hat dem Vorstand über das Ergebnis der Beratung zu berichten.
2. Daneben besteht die Möglichkeit für den Vorstand, informelle Gruppen wie ein Marketingnetzwerk oder auch Treffen von Verbandsmitgliedern auf nationaler Ebene zum regelmäßigen Erfahrungsaustausch einzuberufen.
3. Die im § 2 beschriebenen Ländergruppen sind als Kommissionen zu betrachten. Beschließt der Vorstand die Schaffung einer Ländergruppe, wählen die ordentlichen Mitglieder dieser Kommission einen Ländersprecher. Die Ländergruppen sind keine eigenständigen Rechtspersönlichkeiten im Sinne des Vereinsrechts, fassen keine Beschlüsse und haben keine – wie auch immer geartete – Vertretungsbefugnis für den Verband. Der Zweck der Ländergruppe ist das Aufzeigen von nationalen Themen, Herausforderungen und Trends, welche vom Ländersprecher an den Vorstand des Verbandes herangetragen werden. Der Vorstand wird im Sinne des Verbandes und Vereinszwecks, unter Beachtung der Satzung, eine dem Verband mögliche Unterstützung leisten und gegebenenfalls die Thematik auch allen Mitgliedern zur Kenntnis bringen und behandeln.



## IV. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

### § 16 Gerichtsbarkeiten

1. Der Vorstand kann ein Schiedsgericht bestellen. Das Schiedsgericht besteht aus 3 Personen, die Vertreter der Mitglieder in der Mitgliederversammlung sein müssen und nicht direkte Konfliktparteien sein dürfen. Die Besetzung hat derart zu erfolgen, dass jeweils ein Mitglied des Schiedsgerichts von einer der Konfliktparteien gewählt wird und das dritte Mitglied eine neutrale, rechtskundige Person (z.B. Anwalt, etc.) ist, welche vom Vorstand mit der Teilnahme am Schiedsgerichtsverfahren beauftragt wird. Zur Deckung der Verfahrenskosten kann der Vorstand beide Konfliktparteien zur Zahlung eines Kostendepots und Unterzeichnung einer rechtsverbindlichen Kostendeckungserklärung auffordern. Die Kosten des Verfahrens werden am Ende im Verhältnis des Obsiegens getragen, bei einem Vergleich erfolgt eine Kostenteilung zu gleichen Teilen.
2. Das Schiedsgericht kann von Verbandsmitgliedern angerufen werden, wenn Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten nach der Satzung, Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung von Beschlüssen der Organe des Verbandes oder zur Schlichtung von Differenzen unter Verbandsmitgliedern bestehen. Außerdem sollen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, ungeachtet, ob es sich um ordentliche, assoziierte oder fördernde Mitglieder handelt, vor dem Schiedsgericht geregelt werden, sofern es sich nicht um Angelegenheiten handelt, welche von einem ordentlichen Gericht zu behandeln sind.

### § 17 Rechnungsprüfung

1. Jährlich ist die Jahresrechnung rechtzeitig durch zwei Rechnungsprüfer zu prüfen. Diese Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung, in Jahren, in welche keine Mitgliederversammlung stattfindet, erfolgt der Bericht schriftlich und ist von der Geschäftsführung allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen und im Umlaufverfahren zu beschließen. Der Bericht ist vorher dem Vorstand und der Geschäftsführung in angemessener Frist zur Kenntnis zu bringen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zum Rechnungsprüfer einen ständigen Rechnungsprüfer mit der Amtszeit von vier Jahren zum Zeitpunkt der Vorstandswahl. Gleichzeitig wählt die Mitgliederversammlung alle 2 Jahre durch einfache Abstimmung einen Rechnungsprüfer. Eine Wiederwahl dieses Rechnungsprüfers ist erst nach einem Zeitraum von 2 Wahlperioden zulässig. Rechnungsprüfer können auch fördernde oder assoziierte Mitglieder sein, sie dürfen jedoch nicht dem Vorstand angehören.

### § 18 Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine zu diesem Zweck vom Vorstand einberufene Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Der Beschluss zur Auflösung des Verbandes kann nur gefasst werden, wenn bei der Abstimmung mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine neue, innerhalb dreier Wochen mit gleicher Tagesordnung einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Sie muss jedoch innerhalb von drei Monaten stattfinden. Der



Beschluss über die Auflösung des Verbandes erfordert die Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder.

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, welchem Zweck das Vermögen zuzuführen ist. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Im Übrigen gelten für die Liquidation die Bestimmungen des Vereinsrechts des BGB.

## § 19 Datenschutz

1. Die EWA verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten und bemüht sich, stets die Grundsätze der Datenvermeidung und der Datenminimierung zu berücksichtigen.
2. Näheres regelt die Datenschutzerklärung der European Waterpark Association e.V., welche unter anderem auf den Websites des Verbandes veröffentlicht ist und jederzeit von den Mitgliedern des Verbandes angefordert werden kann.

## § 20 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist diese Satzung Lücken auf, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Satzung davon unberührt und gültig.
2. Für diesen Fall ist bei der nächsten Mitgliederversammlung an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu beschließen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

## § 21 Gültigkeit

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der European Waterpark Association am 29. Oktober 2025 einstimmig beschlossen. Sie erlangt Gültigkeit mit der Aufnahme der neuen Satzung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Nürnberg.

Köln, den 29. Oktober 2025

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Jutta Kleiber".

Jutta Kleiber, Präsidentin



**European Waterpark Association e.V.**

Geschäftsstelle  
Josephsplatz 4  
90403 Nürnberg  
Tel.: +49 / 911 / 24 06 145  
Fax: +49 / 911 / 24 06 146  
Email: [info@ewa.info](mailto:info@ewa.info)  
Internet [www.ewa.info](http://www.ewa.info)